

# Teil II: Baukultur in der Landwirtschaftszone

## Planungshilfen und Leitfäden ABZ

*Daniel Albisser, Bereichsleiter ABZ I, Abteilung Baubewilligungen*



Ausgabe 1. Januar 2023

Raum und Wirtschaft | [rawi.lu.ch](http://rawi.lu.ch)

Hard Facts



Februar 2019

Bau-, Umwelt- und  
Wirtschaftsdepartement | [buwd.lu.ch](http://buwd.lu.ch)

Soft Facts



Herb, März 2022

Neu: Grundlagen



*Typischer Planungsprozess*

- Angebot für Planende
- Frühzeitige Möglichkeit für informellen Austausch mit rawi
- Bin ich auf dem richtigen Weg materiell / formell
- 45 min, analog oder digital
- Terminreservation via Homepage rawi

## ■ Hard Facts

- Ausführungen zu den einzelnen Art. RPG/RPV
- Zonenkonform / zonenfremd
- Zulässige Flächen
- Richtwerte
- Vorgaben



## Gesetze und Begriffe

### Gesetzliche Grundlagen

#### Bund

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979 SR 700
- Raumplanungsverordnung (RPV) vom 28. Juni 2000 SR 700.1
- BG über das bauerliche Bodenrecht (BGBB) vom 4. Oktober 1991 SR 211.412.11

#### Kanton

- Planungs- und Baugesetz (PBG) vom 1. Januar 2019 SRL 735
- Planungs- und Bauverordnung (PBV) vom 1. Januar 2019 SRL 736

### Begriffe

#### > Zonenkonform

Die Baute oder Anlage bzw. deren Zweck entspricht der jeweiligen Nutzungszone.

#### > Zonenfremd

Die Baute oder Anlage bzw. deren Zweck widerspricht der jeweiligen Nutzungszone.

#### > anrechenbare Geschossfläche (aGF)

Alle heute bestehenden Wohnflächen und alle neu projektierten Flächen jedes Geschosses, die zum Wohngebrauch genutzt oder ausgebaut werden können (bei zonenkonformen Wohnbauten), exklusive der Aussenwände.

#### > anrechenbare Wohnfläche (aWF)

Alle heute bestehenden Flächen die zum Wohngebrauch genutzt werden und alle neu projektierten Flächen die zum Wohngebrauch genutzt oder ausgebaut werden können (bei zonenfremden Wohnbauten), exklusive der Aussenwände.

#### > anrechenbare Nebenfläche (aNf)

Alle Flächen die der Wohnnutzung nicht zugerechnet werden (bei zonenfremden Wohnbauten), exklusive der Aussenwände.

#### > Standardarbeitskraft (SAK)

Einheit für die Erfassung des gesamtbetrieblichen Arbeitszeitbedarfs mit Hilfe standardisierter Faktoren.

#### > Landwirtschaftliches Gewerbe

Ein landwirtschaftlicher Betrieb mit mindestens 1.0 SAK in der Talzone bzw. 0.8 SAK in der Hügelzone oder 0.6 SAK im Berggebiet gilt als landwirtschaftliches Gewerbe.

#### > Landwirtschaftlicher Betrieb

Landwirtschaftliche Betriebe mit einem jährlichen Arbeitsaufkommen von mehr als 0.2 Standardarbeitskräften (SAK) werden als landwirtschaftliche Nebenwerbsbetriebe bezeichnet.

#### > Hobbybetrieb / Freizeilandwirtschaft

Betriebe mit einem jährlichen Arbeitsaufkommen von weniger als 0.2 Standardarbeitskräften (SAK) werden als Freizeilandwirtschaftsbetriebe bezeichnet. Dabei gelten die Normen gemäss landwirtschaftlicher Begriffsverordnung LBV (SR 910.91).

#### > Nichtlandwirtschaftliche Nebenbetriebe

Landwirtschaftliche Gewerbe können bauliche Massnahmen zur Einrichtung eines betriebsnahen nichtlandwirtschaftlichen Nebenbetriebs bewilligt werden.

#### > Betriebskonzept

Das Betriebskonzept beschreibt und analysiert die gegenwärtige Situation des landwirtschaftlichen Unternehmens, definiert die Ziele der Betriebsleiterfamilie und zeigt die Entwicklungsperspektiven des Betriebes auf.

#### > Bodenabhängig

Als bodenabhängig produzierender Betrieb im Sinne des Raumplanungsgesetzes gilt, wenn der TS-Beitrag aus dem eigenen Pflanzenbau grösser als 50% und der Deckungsbeitrag bodenabhängig grösser als 50% ist.

## Übersicht Anwendungsbereiche des Raumplanungsgesetzes

Wohnen		Arbeiten		Übriges
landwirtschaftlich	nicht landwirtschaftlich	landwirtschaftlich	nicht landwirtschaftlich	
zonenkonform Faststellungsentscheid nach § 51 PBV	zonenfremd Ausnahmebewilligung nach §§ 180 + 181 PBG	zonenkonform Faststellungsentscheid nach § 51 PBV	zonenfremd Ausnahmebewilligung nach §§ 180 + 181 PBG	zonenfremd Ausnahmebewilligung nach §§ 180 + 181 PBG
Wohnbauten * Art. 16a Abs. 1 RPG * Art. 34 Abs. 3 RPV * vgl. Ziffer 1	Neu-, Um-, An- und Aufbauten von bestehenden altrechtlichen Bauten und Anlagen (vor 1.7.1972 erstellt) * Art. 24c RPG * Art. 41, 42 + 43a RPV * vgl. Ziffer 10	Bauten/Anlagen für die bodenabhängige Bewirtschaftung, Aufbereitung, Lagerung oder Verkauf landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Produkte * Art. 16a Abs. 1 RPG * Art. 16a <sup>9</sup> RPG * Art. 34 Abs. 1 + 2 RPV * Art. 35 RPV * vgl. Ziffer 2, 7, 8, 9	Umbauten für Nebenbetrieb mit engem sachlichen Bezug zur Landwirtschaft * Art. 24b RPG * Art. 40 Abs. 1, 3, 4 + 5 RPV * vgl. Ziffer 14	Zweckänderung von anerkannten schützenswerten Bauten/Anlagen * Art. 24d Abs. 2 RPG * Art. 39 Abs. 2 + 3 RPV * vgl. Ziffer 12
	Umbauten und Umnutzungen von bestehenden neurechtlichen zonenfremden Bauten (nach dem 1.7.1972 erstellte Bauten, deren landwirtschaftliche Nutzung nach der Erstellung weggefallen ist) * Art. 24d Abs. 1 + 3 RPG * Art. 42a + 43a RPV * vgl. Ziffer 11	Bauten/Anlagen für die innere Aufstockung mit bodenunabhängiger Tierhaltung und bodenunabhängigem Gemüse- oder Gartenbau * Art. 16a Abs. 2 RPG * Art. 36 + 37 RPV * vgl. Ziffer 3	Umbauten für Nebenbetrieb ohne engen sachlichen Bezug zur Landwirtschaft * Art. 24b RPG * Art. 40 Abs. 1, 2 + 5 RPV * vgl. Ziffer 15	Bauten/Anlagen für die hobbymässige Tierhaltung * Art. 24e RPG * Art. 42b RPV * vgl. Ziffer 13
	Bauten/Anlagen für bodenunabhängige Produktion (Speziallandwirtschaftszone) * Art. 16a Abs. 3 RPG * Art. 38 RPV * vgl. Ziffer 4	Umb-, An- und Aufbauten von bestehenden zonenfremden Gewerbebauten * Art. 1.1.1980 rechtmässig erstellt, geändert oder stillfähr ausgezont * Art. 37a RPG * Art. 43 + 43a RPV * vgl. Ziffer 16	Bauten/Anlagen mit positiver oder negativer Standortgebundenheit * Art. 24c RPG * vgl. Ziffer 18	Bauten/Anlagen in Streusiedlungsgebieten * Art. 24 f. a RPG * Art. 39 Abs. 1 + 3 RPV * vgl. Ziffer 19
	Bauten/Anlagen für die Energiegewinnung aus Biomassen * Art. 16a Abs. 1 <sup>10</sup> RPG * Art. 34a RPV * vgl. Ziffer 5	Zweckänderung von Bauten/Anlagen ohne bauliche Massnahmen * Art. 24a RPG * vgl. Ziffer 17	Solar- und Photovoltaikanlagen * Art. 18a RPG, § 54 PBV * Art. 24 RPG * vgl. Ziffer 6	Weitere Zonen * Art. 18 RPG - Wellerzone - Abbauzone - Spezialzonen Gemeinden

## Aufbau

- Um was geht es?
- Was ist möglich?
- Was ist zu beachten
- *Richtwerte*
- *Wichtigste Beispiele*

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen

13

### 2.2 Aufbereitung, Lagerung und Verkauf von hofeigenen Produkten



#### Um was geht es?

Als zonenkonform gelten Bauten und Anlagen die für die Aufbereitung, Lagerung oder Verkauf landwirtschaftlicher Produkte dienen, wenn

- die Produkte in der Region und zu mehr als der Hälfte auf dem bodenabhängigen Standortbetrieb oder auf den in einer Produktionsgemeinschaft zusammengeschlossenen bodenabhängigen Betrieben erzeugt werden;
- die Aufbereitung, die Lagerung oder der Verkauf nicht industriell-gewerblicher Art ist; und
- der landwirtschaftliche oder gartenbauliche Charakter des Standortbetriebs gewahrt bleibt.

#### Was ist möglich?

Die Aufbereitung, Lagerung oder der Verkauf landwirtschaftlicher Produkte gilt als zonenkonform, wenn die Betriebsleiterfamilie ihre saisonal geernteten, überwiegend eigenen Rohstoffe sowie Erzeugnisse mehrheitlich aus ihrer Tierhaltung (Milch, Fleisch) verarbeitet und/oder verkauft. Die Anstellung von temporären Hilfskräften ist zulässig.

Erscheint das eingereichte Betriebskonzept glaubhaft, kann ein Produktionsraum (inkl. Lager) von 50 m<sup>2</sup> und ein Hofladen mit einer Fläche von 15 - 30 m<sup>2</sup> bewilligt werden. Für grössere Flächen, insbesondere Lagerflächen für Gebinde ist ein Bedarfsnachweis zu erbringen.

#### Was ist zu beachten?

Das Betriebskonzept soll aufzeigen, welche Produkte in welchen Mengen auf dem Hof erzeugt werden (z.B.: Getreide, Früchte, Obst, Gemüse, Milch, Fleisch) und welche Produkte der Betrieb in welchem Mengen herstellen wird. Ein neues zusätzliches Ökonomiegebäude kann nur bewilligt werden, wenn

Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen

25

### 11. Neurechtliche zonenfremde Wohnbauten



#### Um was geht es?

In Wohnbauten, welche nach dem 1. Juli 1972 zonenkonform erstellt wurden und deren landwirtschaftliche Nutzung weggefallen ist, können landwirtschaftsfremde Wohnnutzungen bewilligt werden.

#### Was ist möglich?

Bei **neurechtlichen Bauernhäusern** (erstellt nach 1.7.1972) sind lediglich geringfügige bauliche Massnahmen für eine **zeitgemässe** Wohnnutzung möglich. Dabei handelt es sich in der Regel um bauliche Massnahmen (Um-, An-, und Aulbauten) für ein zeitgemässes Bad, WC oder eine Küche.

#### Was ist zu beachten?

Die landwirtschaftliche Wohnbaute muss in ihrer Substanz erhalten sein (keine Bauruine). Ein freiwilliger Ersatzneubau des Gebäudes ist **nicht zulässig**. Nach Schäden infolge höherer Gewalt (Sturm, Feuer, etc.) kann ein Wiederaufbau mit der gleichen anrechenbaren Geschossfläche (aWF + aNF) und einem ähnlichen Erscheinungsbild des Gebäudes bewilligt werden. Grundsätzlich muss das Gebäude an das öffentliche Kanalisationsnetz angeschlossen werden (siehe Seite 10).



## Die Richtwerte

Landwirtschaftliche Gewerbe mit

- bis zu **3 SAK** dürfen gesamthaft über maximal **300 m<sup>2</sup>** Geschossflächen bei Neubauprojekten bzw. **350 m<sup>2</sup>** bei Ausbauprojekten bestehender Gebäuden und in der Regel höchstens **2 Wohneinheiten**.
- mehr als **3 SAK** dürfen gesamthaft über maximal **350 m<sup>2</sup>** Geschossflächen bei Neubauprojekten bzw. **400 m<sup>2</sup>** bei Ausbauprojekten bestehender Gebäuden und höchstens **3 Wohneinheiten** verfügen.

Damit Wohnraum zonenkonform bewilligt werden kann, muss der Betrieb sowohl zum Zeitpunkt des Gesuches wie auch im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Gewerbegrösse erreichen. Eine Angestelltenwohnung ist in der Regel ab einer Grösse von 3 SAK möglich. Bei kleineren Betrieben ist der Wohnbedarf für einen Angestellten, Lehrling oder zusätzliche abtretende Generation auszuweisen.

Die Geschossflächen entsprechen den Wohnflächen und den ausbaubaren Nebennutzflächen sowie Lufträume, exklusive Aussenwände. **Geschossflächenerweiterungen** innerhalb des schon vorbestehenden Wohnhausvolumens werden bei **altrechtlichen Wohnbauten** nur mit dem **Faktor 1/2** als anrechenbare Geschossflächen eingerechnet. Bei **bestehenden Wohnbauten** werden die effektiv der Wohnnutzung dienenden Flächen wie auch die ausbaubaren Nebenflächen unabhängig ihres Erstellungszeitpunktes angerechnet.

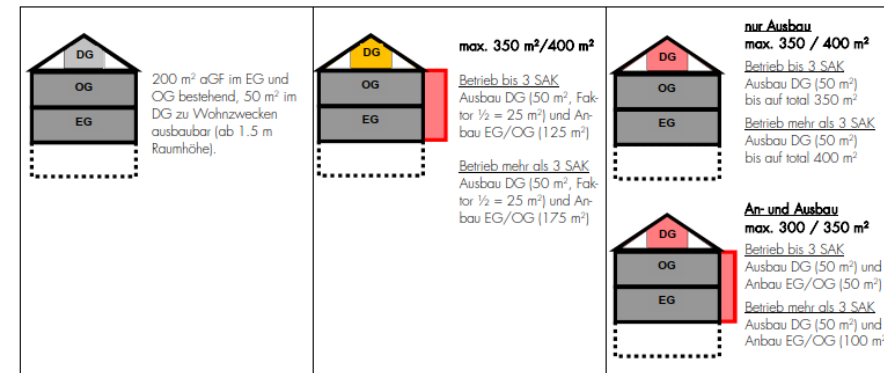
Wegleitung für das Bauen ausserhalb der Bauzonen

9

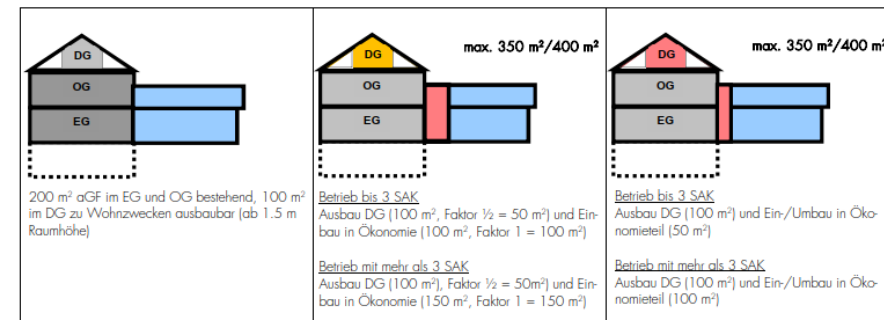
## Wichtigste Beispiele

bestehend (Ausgangslage)	altrechtlich (vor 1.7.1972 erstellt)	neurechtlich (nach 1.7.1972 erstellt)
--------------------------	--------------------------------------	---------------------------------------

Um-, An- und Aufbau **bestehendes** Wohnhaus



Um-, An- und Aufbau **bestehendes** Wohnhaus mit angebautem Ökonomie teil



- Soft Facts
  - Leitfaden ≠ Wegleitung / Richtlinie
  - Sensibilisierung
  - Zeigt wichtige Fragen auf, welche zu einer guten Eingliederung führen können
  - Erwünscht / Nicht erwünscht





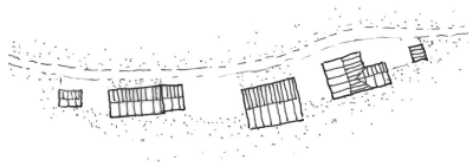
8

## 1. Die Ermittlung der guten Lösung

### 1.1 Sich mit dem Ort auseinandersetzen

Der qualifizierte Planer setzt sich immer mit dem Ort, seinen Eigenheiten, den vorhandenen Bauten und der Erschliessung auseinander. Aus der Anordnung der bestehenden Bauten mit deren Qualität sowie der umgebenden Landschaft lassen sich wesentliche Erkenntnisse für die Planung eines Bauvorhabens ableiten.

Neu- und Erweiterungsbauten sind in die bestehende Gebäudegruppe einzupassen. Einfache, klare Grundformen führen zu einem harmonischen Gesamteindruck. Die Wahl des Fassadenmaterials (bevorzugt Holzfassaden) und die Struktur und Farbe der Dacheindeckung sind von besonderer Bedeutung. Dunkle, nicht glänzende Farben gliedern sich gut in die Landschaft ein. Es ist auf Abgrabungen, Aufschüttungen und Mauern nach Möglichkeit zu verzichten. Der natürliche Geländeverlauf soll erhalten bleiben.

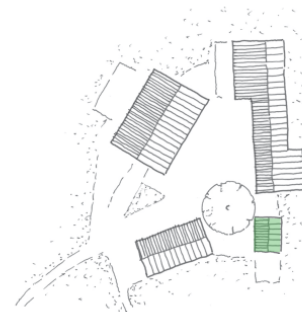


Gebäude entlang einer Strasse

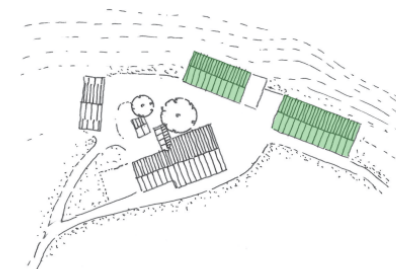
**Dazu soll sich der Projektverfasser folgende Fragen stellen:**

- Welches sind die Merkmale der bestehenden Gebäudegruppe? Wie ist die Stellung der Bauten untereinander?
- Wie sind die Geländeverhältnisse? Wie kann das Bauobjekt platziert werden, damit das natürlich gewachsene Terrain möglichst wenig verändert werden muss?
- Gibt es ein bestehendes Bebauungsmuster, auf dem aufgebaut werden kann? Lässt sich die Stellung des neuen Gebäudes von historischen Bildern oder vom Bestand ableiten?
- Gibt es typische Merkmale bezüglich Grösse, Volumen, Stellung, Dachform, Bauweise, Material, Farbe und Gestaltung der bestehenden Bauten?
- Lässt sich die Baute so in die Gebäudegruppe und Landschaft einfügen, als ob sie immer dort gestanden hätte?
- Beeinflussen Betriebsabläufe die Anordnung der Bauten und die Stellung zueinander und sind diese entscheidend für die Grösse und die Gestaltung der Bauten und Aussenflächen?
- Ist es möglich, Verkehrsflächen und Aussenräume zu verkleinern, indem diese verschiedene Funktionen übernehmen können (z.B. Hofraum als Zufahrt, Abstell- und Manövriertfläche, Besucherparkplatz)?

### 1.3 Neu- und Erweiterungsbauten ins Bestehende einfügen



Der Erweiterungsbau schliesst sich dem Innenhof an.



Die Neubauten sind entlang der aufsteigenden Hangkante gegliedert.



Garage und Einstellraum sind angebaut, was unproportional wirkt.

## Erwünscht:

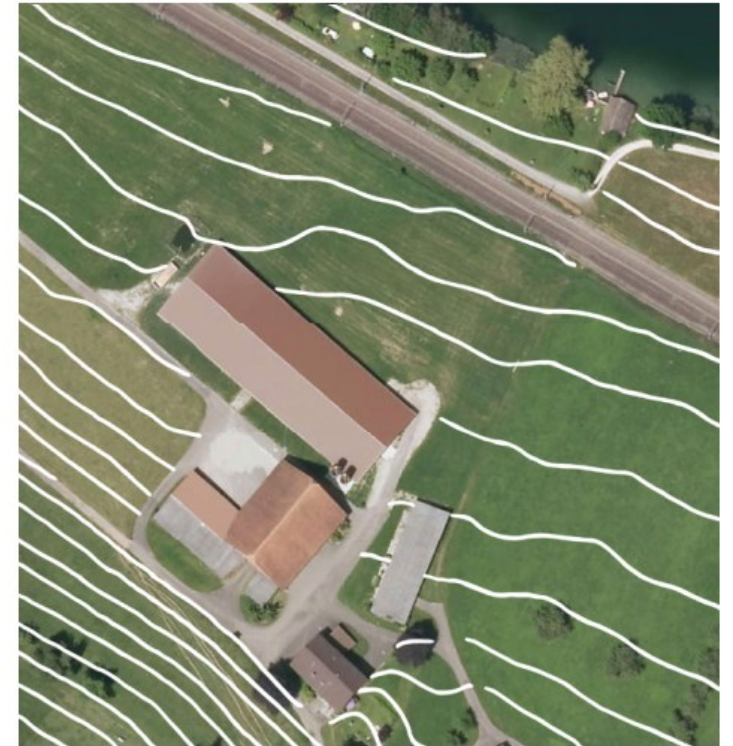
- + natürlich gewachsenes Terrain übernehmen
- + Sitzplatz auf dem natürlichen Terrain liegend erstellen
- + Verwendung von ortstypischen natürlichen Materialien für die Bodenbefestigung (Holz, Kies, regionaler Naturstein unversiegelt)
- + Böschungen statt Stützmauern
- + unauffällige Markisen, Sonnenschirme etc.
- + Sichtschutz durch einheimische Strauchgruppen oder Hecken
- + Staffelung des Geländes bei grossen Höhenunterschieden

## Nicht erwünscht:

- massive Abgrabungen, Aufschüttungen oder Stützmauern > 1.00 m Höhe
- Blocksteine (bearbeitet, quaderförmig) oder Löffelsteine
- überdimensionierte Sitzplätze
- Einzäunungen, Sichtschutzelemente, Sichtschutzmauern
- Verwendung von nicht standorttypischen Natursteinen (Granit, Jurakalk etc.)
- Sichtschutzhecken aus Lorbeer, Thuja



Das alte Ökonomiegebäude stand quer zum Hang.



Das neue Gebäude ist parallel zum Hang situiert.

- Grundlage (Bauernhaus!)
  - Begriffserklärung
  - Analyse Bauernhaus-Baukultur
  - Ausführungen zu Bauernhaus Typologien
  - Verortung der Typologien



## Regionale Bauernhaus-Typologien im Kanton Luzern

Eine Untersuchung mit Fokus auf das äussere Erscheinungsbild

Horw, März 2022





## Erläuterung der wichtigsten Begriffe

Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe, die im Zusammenhang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzone stehen erläutert.

### Hohe Baukultur

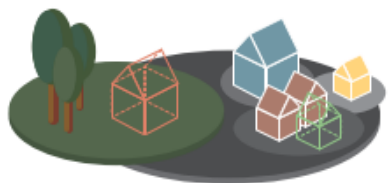
«Baukultur umfasst alle menschlichen Tätigkeiten, die den gebauten Lebensraum verändern. Sie ist breit gefächert und bezieht sich auf Vergangenes, Gegenwärtiges und Zukünftiges. Baukultur beginnt bei der offenen Landschaft, umfasst das Gebaute, aber auch das Ungebaute, das Dazwischen. Baukultur betrifft die Planungs- und Produktionsprozesse und wirkt bis in das Zusammenleben hinein. Vom handwerklichen Detail bis zur Siedlungsplanung sind alle planerischen und ausführenden raumwirksamen Tätigkeiten Ausdruck von Baukultur. Deshalb muss Baukultur über die oft zu engen Grenzen der Disziplinen hinweg verhandelt werden.»

Definition gemäss:  
Strategie Baukultur, Bundesamt für Kultur, 2020, S.4



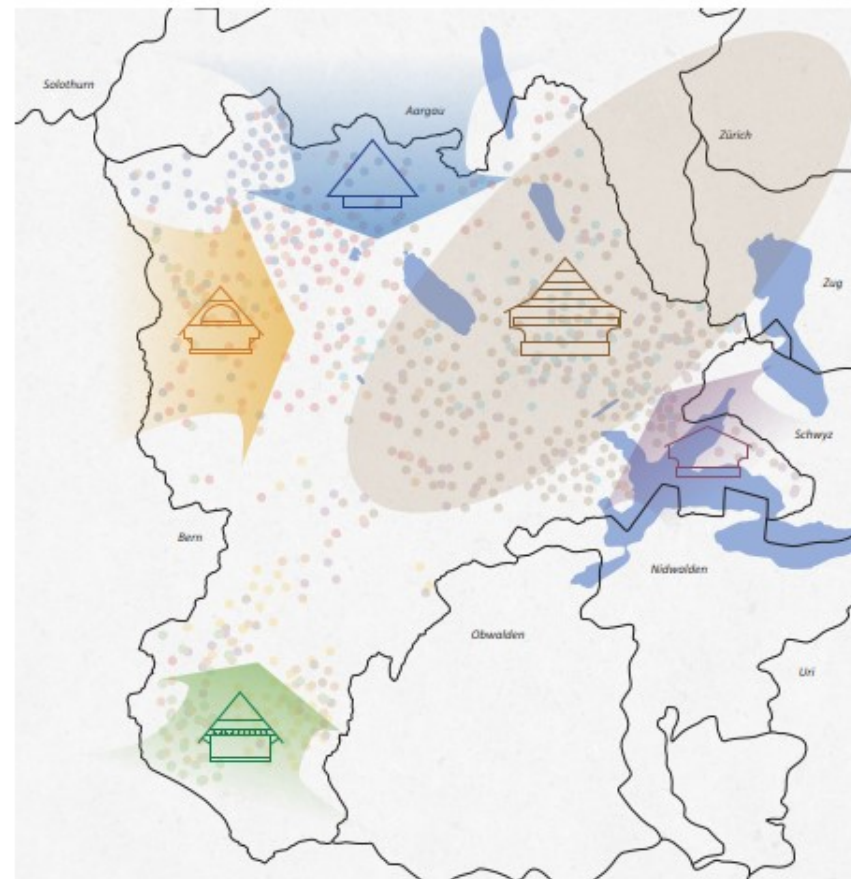
### Bauen ausserhalb der Bauzone

Bauen ausserhalb der Bauzone bedeutet, dass man sich in einer Zone befindet, in der grundsätzlich **nicht** gebaut werden darf (Nicht-Bauzone). Bauzonen sind generell innerhalb der bestehenden Siedlungsräumen vorzufinden. Hierbei gibt es verschiedenen Unterscheidungen, wodurch unterschiedliche Nutzungen ermöglicht werden. Ausserhalb jener Bauzonen sind Landwirtschaftszonen vorherrschend. Jene Zonen sollen explizit nicht bebaut werden, da sie für landwirtschaftliche Zwecke erhalten werden müssen. Für betriebliche Zwecke in der Landwirtschaft können, aber unter besonderen Auflagen, Ersatzneubauten und Neubauten erstellt werden.

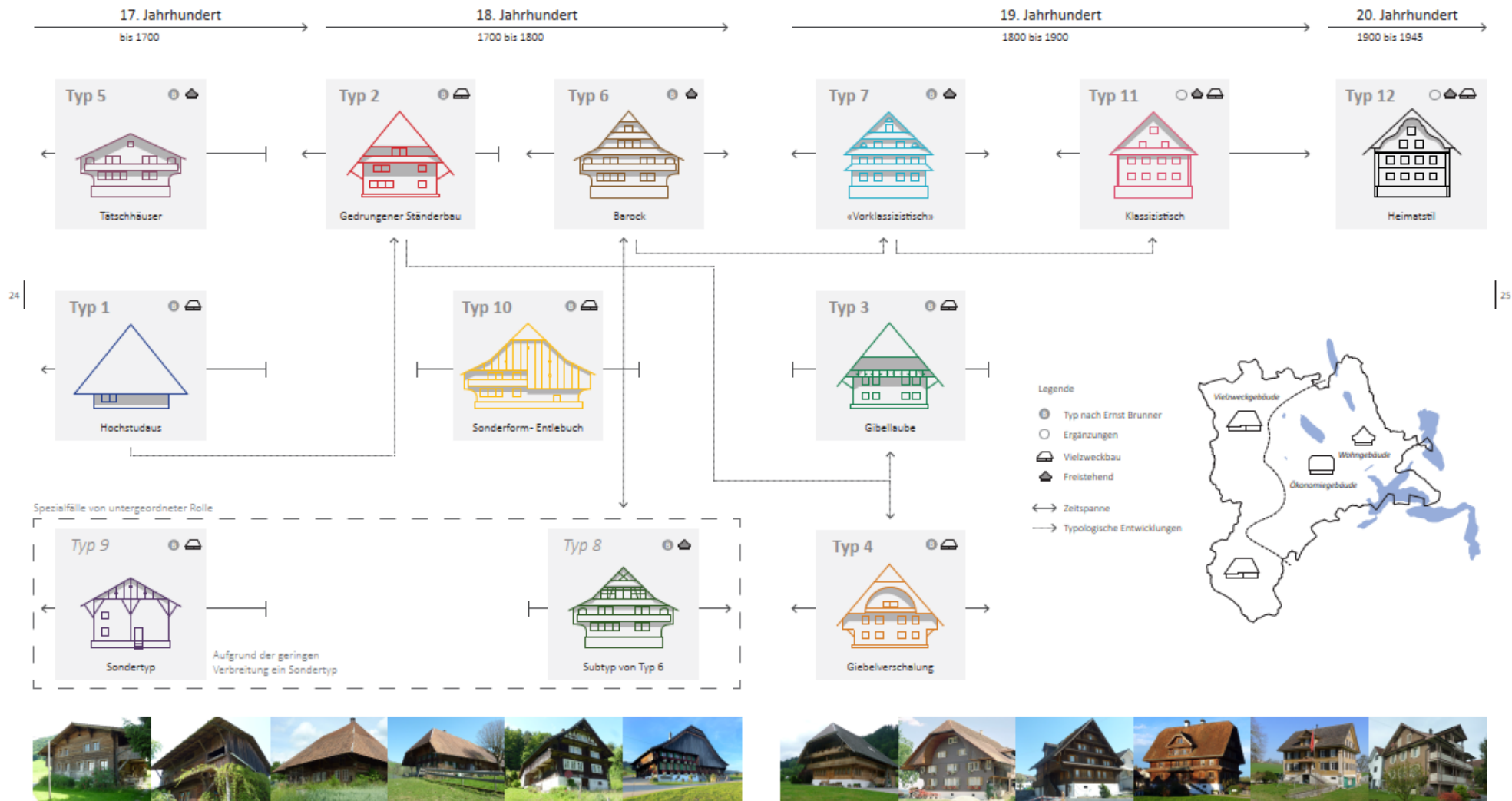


(siehe auch RPS, Kap. 3)

EINORDNUNG | AUSSERE EINFLÜSSE



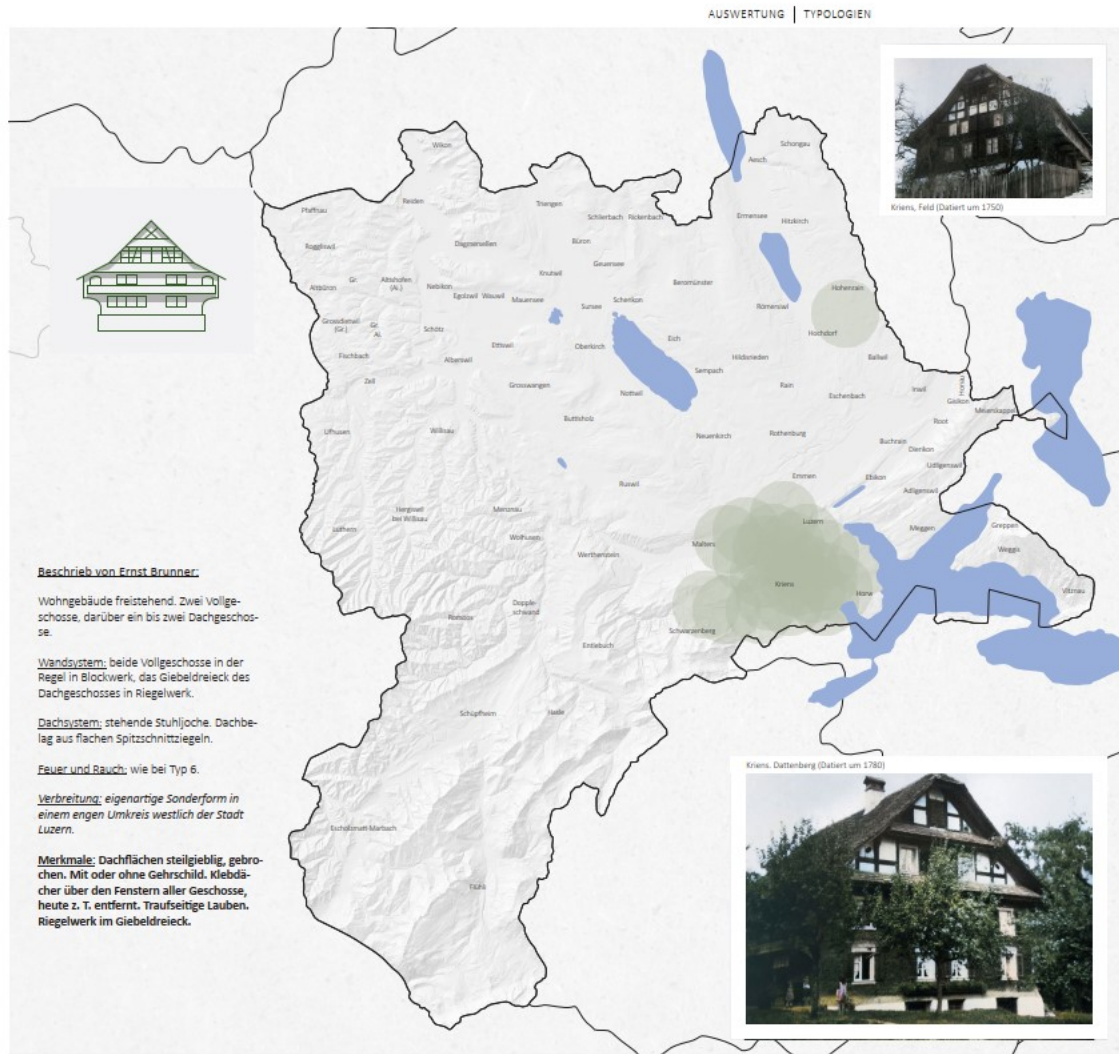
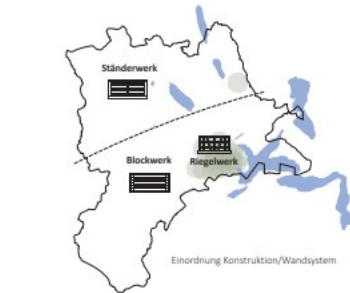
# Regionale Bauernhaus – Typologien LU



**Typ 8 - Kriens** (Subtyp von Typ 6)

Diese Typologie kann als eine der wenigen Sonderfälle bezeichnet werden und stellt ein räumlich sehr begrenztes Phänomen dar. Die Bauwerke entsprechen grösstenteils den Typen 6/7 oder auch 5, wobei sie sich durch das giebelseitige sichtbare Riegelwerk differenzieren. Diese Typologie findet man mit vereinzelt Ausnahmen grundsätzlich nur in und um Kriens.

**Zeitstellung:** 18. und bis frühes 19. Jh.



**Beschrieb von Ernst Brunner:**

**Wohngebäude** freistehend. Zwei Vollgeschosse, darüber ein bis zwei Dachgeschosse.

**Wandsystem:** beide Vollgeschosse in der Regel in Blockwerk, das Giebeldreieck des Dachgeschosses in Riegelwerk.

**Dachsystem:** stehende Stuhljocher. Dachbelag aus flachen Spitzschnittziegeln.

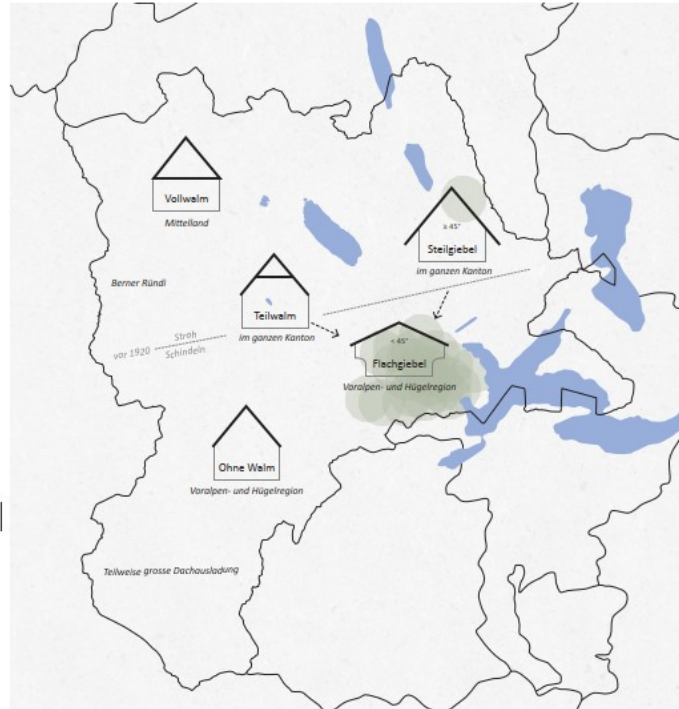
**Feuer und Rauch:** wie bei Typ 6.

**Verbreitung:** eigenartige Sonderform in einem engen Umkreis westlich der Stadt Luzern.

**Merkmale:** Dachflächen steilgieblig, gebrochen. Mit oder ohne Gehrschild. Klebdächer über den Fenstern aller Geschosse, heute z. T. entfernt. Traufseitige Lauben. Riegelwerk im Giebeldreieck.



# Regionale Bauernhaus – Typologien LU



### Hinweise und Ergänzungen

- Ausprägungen wie Typ 5 respektive 6 & 7
- Vereinzelt auch ausserhalb von Kriens vorzufinden



Weiterführende Informationen zum Grundtyp:  
**Die Bauernhäuser der Schweiz - Luzern**  
 von Ernst Brunner, erschienen 1977  
 ● siehe Seite 69

### AUSWERTUNG | TYPOLOGIEN





April 1. Juni 2023

## Hard Facts



Februar 2019

## Soft Facts

Projektphase	Bauherrschaft / Architekt	Gemeinde	Kanton (rawi / lawa)
Vorbereitung	Bedürfnis klären, bestehende Bau- substanz prüfen		
	Vorgaben für die Projektierung klären (Leitfaden, Planungshilfen), Rück- frage bei den Bewilligungsbehörden (Gemeinden / Kanton)		Sprechstunde für Planende ABZ
Erster Entwurf/ Vorprojekt	Qualifizierten Planer beauftragen		
	Bestandesaufnahme (Plangrundlagen, Fotos des Bauobjekts / Baugeländes)		
	Vorprojekt mit kurzem Projektbescrieb zur Vorabklärung an die Gemeinde		Stellungnahme bei Bedarf
Projektierung und Baueingabe	Umsetzung der Vorabklärung, evt. Rücksprache mit der Gemeinde und dem Kanton		Stellungnahme bei Bedarf
	Bauprojekt ausarbeiten		
	Baueingabe an die Gemeinde	Eingangskontrolle und Erstbeurteilung, Zustellung der Unterlagen an den Kanton	Beurteilung des Vor- projekts, schriftlicher Bericht, Vorgaben für die Projektierung
		Vollständigkeitskontrolle und Erstbeurteilung	
		Öffentliche Planaufgabe, Unterlagen an den Kanton	
Baubewilligung		Prüfung des Baugesuches	Prüfung des Baugesuches
			Kantonaler Entscheid
Ausführung		Kommunale Bewilligung	
		Zustellung Baubewilligung (inkl. kantonaler Entscheid)	
	Projektausführung nach Rechtskraft der Baubewilligung		

Dienstleistung:  
Sprechstunde für  
Planende ABZ

folgt

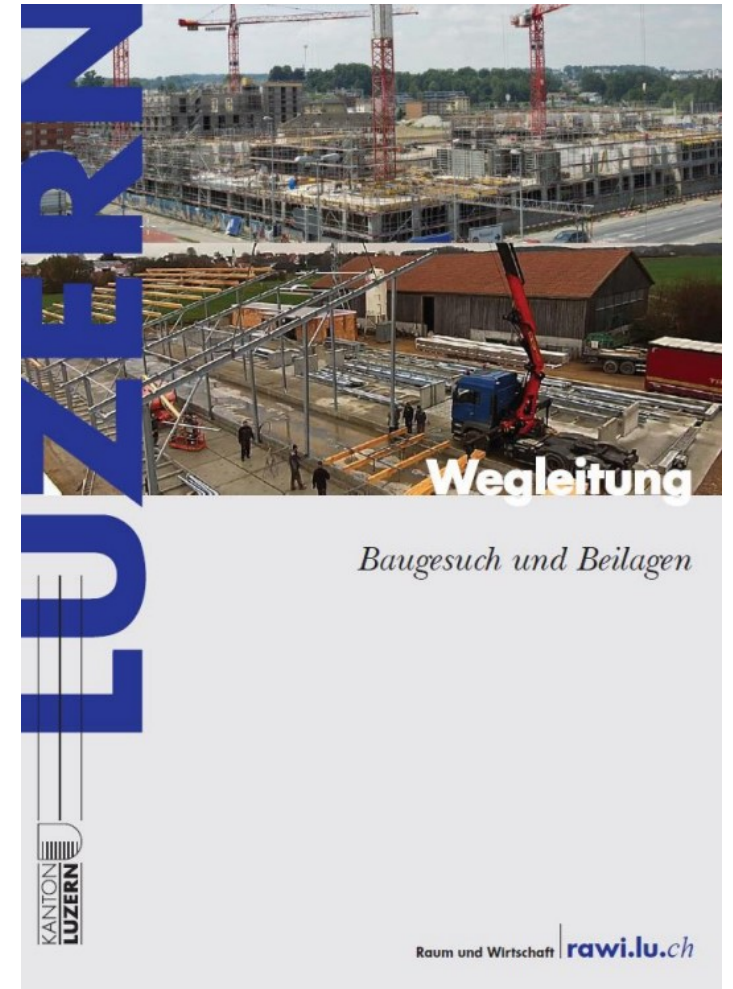


Regionale Bauernhaus-Typologien  
im Kanton Luzern

Februar 2019

## Grundlagen

- Effizienz
  - Vollständiges Baugesuch ist für eine fristgerechte Bearbeitung essenziell!
  - Insbesondere ABZ sehr ausführlich



Bauvorhaben / Projekt	Dokumente	Hilfsmittel
Stallbauten (Rinder, Schweine, Geflügel, Kleinviehdarsteller und Pferde ab 5 GVE Tierplätze) und Laufhöfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Detaillierte Pläne (1:100) mit bestehenden und neuen Tierplätzen</li> <li>- Situationsplan (1:500) mit Angaben zur Nutzung von bestehenden und neuen Gebäuden</li> <li>- Berechnung Tierbesatz</li> <li>- Gültige und vollständige Pachtverträge</li> <li>- Formular Verminderung der Ammoniakemissionen</li> <li>- Berechnung der Lagerkapazität für Hofdünger und Abwasser KOLAS</li> <li>- Berechnung der Mindestabstände bei Tierhaltungsanlagen und ein Situationsplan mit den entsprechenden Hüllkurven</li> <li>- Angaben zum Flächenverbrauch (ev. Bodengutachten/Kompensation)</li> <li>- Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) ⇒ bei UVP-pflichtigen Bauvorhaben</li> </ul>	<p><b>Download DS Iawa:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">MB Innere Aufstockung</a></li> <li>- <a href="#">MB Ammoniakreduktion</a></li> <li>- <a href="#">MB Bau und Unterhalt Laufhöfe Rindvieh</a></li> <li>- <a href="#">MB Baul. Gewässerschutz Pferde</a></li> <li>- <a href="#">MB Weidestallungen</a></li> <li>- <a href="#">MB Lagerung Hofdünger</a></li> <li>- <a href="#">MB Mindestabstände von Tierhaltungsanlagen</a></li> <li>- <a href="#">Präzisierungen landwirtschaftliche Baugesuche</a></li> <li>- <a href="#">FO Tierbesatz</a></li> <li>- <a href="#">FO Platzbedarf Futter- u. Strohlager</a></li> <li>- <a href="#">FO Verminderung Ammoniakemissionen</a></li> <li>- <a href="#">FO Lagerkapazität KOLAS</a></li> <li>- <a href="#">FO Mindestabstand</a></li> <li>- <a href="#">FO Protokoll Dichtigkeitsprüfung</a></li> <li>- <a href="#">FO Ingenieurbestätigung</a></li> </ul> <p><b>Download:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- <a href="#">UVP-Handbuch BAFU</a></li> </ul>

BUWD

**Raum und Wirtschaft**

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon 041 228 51 83

URL [www.rawi.lu.ch](http://www.rawi.lu.ch)

***Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!***